

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll während der laufenden und der nachfolgenden Kommunalwahlperiode aus 22 Mitgliedern bestehen (vorbehaltlich der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 28 Abs. 1 SpkG NRW), und zwar dem Vorsitzenden, 14 weiteren sachkundigen Mitgliedern und 7 Dienstkräften der Sparkasse, sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von den sachkundigen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern stellen für die laufende und die nachfolgende Kommunalwahlperiode:

- die Stadt Münster 9 Vertreter,
- die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh insgesamt 3 Vertreter,
- die übrigen Verbandsmitglieder insgesamt 3 Vertreter.

Von den 7 Dienstkräften und deren Stellvertretern soll aus dem Vorschlag der Personalversammlung ein Vertreter und dessen Stellvertreter aus dem Bereich der ehemaligen Sparkasse Beckum-Wadersloh gewählt werden. Es besteht Einvernehmen, dass in der laufenden Wahlperiode aus Gründen der Kontinuität die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Münsterland Ost wiedergewählt werden sollen.

(2) Nach Ende der nachfolgenden Kommunalwahlperiode (voraussichtlich ab 2030) ist die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder auf die nach dem Sparkassengesetz für durch Fusion vereinigte Sparkassen (§ 10 Abs. 2 letzter Satz SpkG NRW) zulässige Höchstzahl von 18 Personen zurückzuführen. Von den sachkundigen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern stellen dann:

- die Stadt Münster 7 Vertreter,
- die Stadt Beckum 1 Vertreter,
- die übrigen Verbandsmitglieder insgesamt 4 Vertreter.

Die 6 Dienstkräfte und deren Stellvertreter sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

Sollte es zukünftig zu Zusammenschlüssen mit weiteren Sparkassen kommen und aus diesem Grund der Verwaltungsrat auf Basis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 28 SpkG NRW erweitert werden, stellt die Stadt Beckum für die Laufzeit dieser Ausnahmegenehmigung auch nach 2030 mindestens ein sachkundiges Mitglied des Verwaltungsrats sowie einen Stellvertreter dieses Mitgliedes.

(3) Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zu seinem ersten Stellvertreter sind in einem alternierenden Verfahren im Wechsel für jeweils eine Wahlperiode der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Münster und der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Warendorf zu wählen. In der laufenden Wahlperiode ist der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Warendorf Vorsitzender des Verwaltungsrates und der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Münster dementsprechend sein erster Stellvertreter.

(4) Von den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, die weder vorsitzendes Mitglied noch Mitglied des Verwaltungsrates sind, nehmen 7 mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Die beratend teilnehmenden Hauptverwaltungsbeamten werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Beckum und der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Wadersloh müssen dauerhaft unter den 7 beratenden Mitgliedern sein. Es besteht Einvernehmen, dass in der laufenden Wahlperiode aus Gründen der Kontinuität die bislang beratend teilnehmenden Hauptverwaltungsbeamten wiedergewählt werden sollen.